



BUJ

Bundesverband
der Unternehmensjuristinnen
und Unternehmensjuristen



GOWLING WLG

Eine Gerichtsstandsvereinbarungen für Commercial Courts & Commercial Chambers

28. Januar 2026

Was sind Commercial Courts?

- Seit 2025 gesetzlich zulässig durch JuStStG
- eingeführt in manchen Bundesländern an manchen OLG
- Erstinstanzliche Zuständigkeit für Wirtschaftsstreitigkeiten
- Zuständigkeit für bestimmte Sachgebiete (keine Zuständigkeit für IP, UWG, Urheberrecht), § 119b GVG
- Zuständigkeit für Streitwerte ab EUR 500.000,--, § 119b GVG
- Verfahren auch auf Englisch möglich, § 184a GVG
- Besondere Verfahrensregeln, §§ 610 ff. ZPO
- Revision zum BGH ohne Zulassung, § 614 ZPO



Voraussetzungen für Commercial Courts

- Streitwert $\geq$ EUR 500.000,--
- Rechtsstreit fällt in die Sachgebietszuständigkeit nach § 119b GVG
- Parteivereinbarung



Sachgebiete der Commercial Courts nach § 119b GVG

1. **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern** (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit **Ausnahme** von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem **Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen** an einem Unternehmen,
3. Streitigkeiten **zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats**

Beschränkung der Sachgebietszuständigkeit durch die Landesgesetzgeber, § 119b GVG

Berlin Bau- und Architektenrecht **Bremen**: Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- oder Lagergeschäften oder Spezialindustrien (Wasserstoff; zivile Luftfahrt; Weltraumtechnologien) **Celle**: Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen und aus Ingenieurverträgen, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen (mit Ausnahme von Bausachen), Post-M&A-Streitigkeiten, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten **Düsseldorf**: Bau- und Architektenrecht, Versicherungsrecht, Post-M&A-Streitigkeiten, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten **Dresden**: Immobilienrecht, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Bankgeschäfte **Frankfurt**: Handelsrecht, Recht des Unternehmenskaufs/M&A, Organhaftung, Bankrecht (ausgenommen Bau- und Architektenrecht, Versicherungsvertragsrecht, Insolvenzrecht, Kapitalanlagerecht sowie Beschlussmängelklagen) **Hamburg**: Baurecht, Banken- und Finanzrecht, Gesellschaftsrecht und Unternehmenskäufe, Versicherungen, Transport, Schifffahrt und Verkehr **München**: Lieferkettenstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats **Stuttgart**: Post-M&A-Streitigkeiten, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

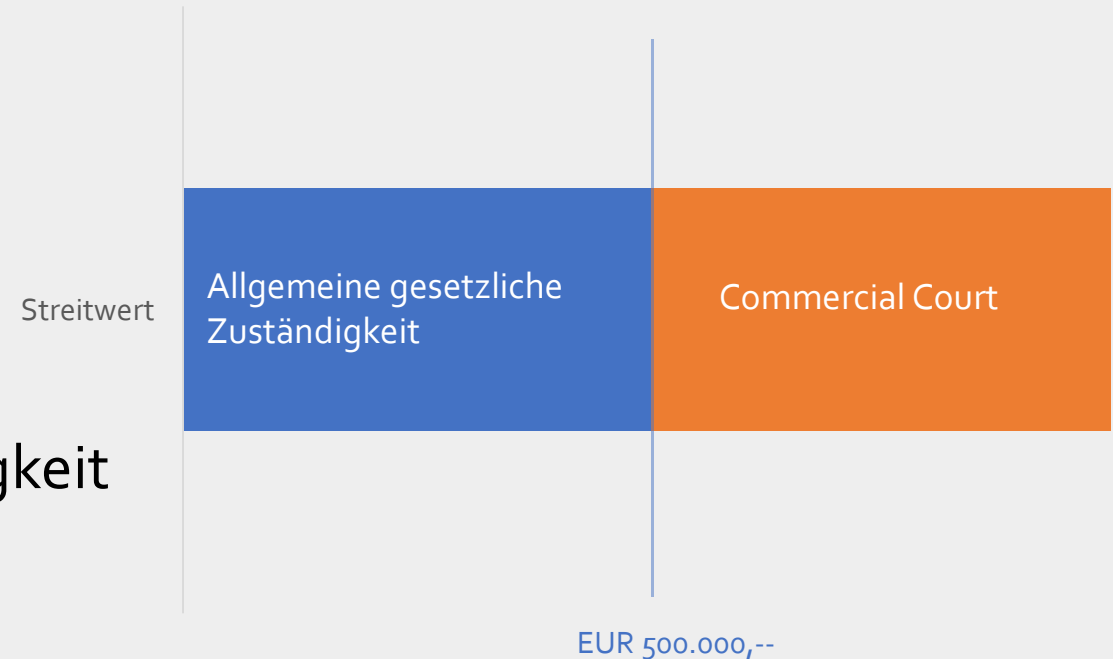
Was passiert außerhalb des Sachgebiets?

- Beispiel: Post-M&A-Streit in Berlin
- Commercial Court darf nicht entscheiden
- Folge: allgemeine gesetzliche Zuständigkeit



Was passiert bei Streitwert unter EUR 500.000,--?

- Commercial Court nicht zuständig
- Folge: allgemeine gesetzliche Zuständigkeit



Was sind Commercial Chambers?

- Kammern an LG
- Seit 2025 gesetzlich zulässig durch JuStStG
- eingeführt in manchen Bundesländern an manchen LG
- Zuständigkeit für bestimmte Sachgebiete, § 119b GVG
- Verfahren auf Englisch, § 184a GVG
- Besondere Verfahrensregeln, §§ 610 ff. ZPO
- Zuständig, weil Parteien auf Englisch verhandeln wollen, oder kraft Zuständigkeitszuweisung für bestimmte Sachgebiete (dann Verhandlung auch auf Deutsch zulässig, § 184a Abs. 1 Satz 2 GVG)



Gestaltung der Gerichtsstandsklausel: Welche Problemkreise sind zu bedenken?

- Fallen Streitigkeiten aus dem Vertrag in die Sachgebietszuständigkeit nach § 119b GVG?
- Fallen Streitigkeiten aus dem Vertrag in ein besonderes, von den Ländern bestimmtes Sachgebiet?
- Gibt es für dieses (besondere) Sachgebiet einen Commercial Court? Wo?
- Wenn mehrere: zu welchem Commercial Court (primär)?
- Wohin, falls die Voraussetzungen für dortigen Commercial Court nicht gegeben sind, weil
 - Streitwertgrenze nicht erreicht – insbesondere dann zu einer Commercial Chamber?
 - Sachgebietszuständigkeit geändert wurde? Dann zu einem anderen Commercial Court?
 - keine Sachgebietszuständigkeit für den tatsächlichen Streit?
- Internationaler Kontext: Gerichtsstandsvereinbarung muss ausschließlich sein nach EuGVVO

Textvorschlag

1. Zuständigkeit Commercial Court am Oberlandesgericht [Stadt]:

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag – einschließlich solcher über Bestand, Gültigkeit oder Beendigung -- mit einem Streitwert ab EUR 500.000,-- im Anwendungsbereich des § 119b Abs. 1 GVG ist der Commercial Court beim Oberlandesgericht [Stadt] erstinstanzlich ausschließlich zuständig. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Commercial Court beim Oberlandesgericht [Stadt] für die folgenden Sachgebiete zuständig ist:
[Wiedergabe der Sachgebiete nach §119b Abs. 1 Satz 1 GVG bzw. etwaiger Einschränkungen oder Erweiterungen nach § 119b Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG.]

Erläuterung

Primärer Commercial Court wird als ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt.

Textvorschlag

2. *[Optional]* Commercial Chamber am Landgericht **[Stadt]**:

In den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Commercial Court nach Ziffer 1 nicht begründet ist, weil der Streitwert unter EUR 500.000,-- liegt, ist der Rechtsstreit ausschließlich vor einer Commercial Chamber des Landgerichts **[Stadt]** zu verhandeln, sofern eine solche – auch für geringere Streitwerte – eingerichtet ist und die Streitigkeit in die Sachgebiete des §119b Abs. 1 Satz 1 GVG fällt. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien, das Verfahren in englischer Sprache durchzuführen. *[Optional]*: § 184a Abs. 3 Satz 2 GVG gilt nicht.

Erläuterung

Falls Streitwertgrenze nicht erreicht wird, soll vor Commercial Chamber verhandelt werden.

Zu diesem Zweck: Vereinbarung von Englisch als Verfahrenssprache

Optional: Verzicht auf Option, auch auf Deutsch vorzutragen.

Textvorschlag

3. *[Optional]* **Zuständigkeit Alternativer Commercial Court / Commercial Chambers bei Zuständigkeitsänderung:**

Für den Fall, dass die Annahme unter obiger Ziffer 1, Satz 2 nicht oder nicht mehr zutrifft, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit eines Commercial Courts, der für das Sachgebiet **[Sachgebiet]** *[optional: oder ein vergleichbares Sachgebiet]* zuständig ist. *[Optional]* Die Parteien gehen davon aus, dass dies auf die Commercial Courts in **[Städte]** zutrifft. Ziffer 2 gilt entsprechend.

Erläuterung

Falls Spezialzuständigkeit am primär-bestimmten Commercial Court entfallen ist, werden Alternativen benannt. Dazu soll in erster Linie das relevante Sachgebiet genannt werden.

Sofern schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Alternativen bekannt sind (etwa bei Post-M&A-Streitigkeiten), können diese benannt werden.

Sofern an jenen Alternativen Commercial Chambers eingerichtet sind für das Sachgebiet, sollen diese zuständig sein, falls die Streitwertgrenze nicht erreicht wird.

Textvorschlag

4. *[Optional]* **Zuständigkeit Alternativer Commercial Court / Commercial Chambers bei anderem Sachgebiet:**

Für den Fall, dass die Zuständigkeit des Commercial Court am Oberlandesgericht [*Stadt*] nicht gegeben ist, weil der Rechtsstreit nicht in die Sachgebietszuständigkeit fällt, vereinbaren die Parteien, dass jeder andere Commercial Courts zuständig sein soll, der für das relevante Sachgebiet zuständig ist. Die Parteien wirken darauf hin, dass der Rechtsstreit an den zuständigen Commercial Court verwiesen wird. Ziffer 2 gilt entsprechend.

Erläuterung

Falls – was praktisch kaum vorkommen dürfte – der konkrete Vertragsstreit dem Sachgebiet des vereinbarten und/oder angerufenen Commercial Court nicht entspricht, soll einen anderer Commercial Court angerufen bzw. an diesen verwiesen werden.

Textvorschlag

5. *[Optional]* Englisch als Verfahrenssprache

Die Parteien vereinbaren, ein Verfahren nach Ziffern 1 oder 3, Satz 1 in englischer Sprache zu führen, sofern der Commercial Court auf Englisch verhandeln kann. *[Optional]*: § 184a Abs. 3 Satz 2 GVG gilt nicht.

Erläuterung

Anders als vor Commercial Chambers (Ausnahme: fakultative Zuständigkeitszuweisung, §184a Abs. 1 Satz 2 GVG) ist Englisch als Verfahrenssprache vor den Commercial Courts nicht zwingend.

Auf die Möglichkeit, dennoch auf Deutsch vorzutragen, kann verzichtet werden.

Textvorschlag

6. *[Optional]*

Auffanggerichtsstand

Für alle übrigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien im Übrigen [*Stadt*], Bundesrepublik Deutschland, als ausschließlichen Gerichtsstand.

Erläuterung

Auffangzuständigkeit, um Unsicherheit zu vermeiden in der Situation, dass Commercial Court und Commercial Chambers nicht zuständig sind oder es keine zuständigen gibt.

Textvorschlag

7. *[Optional]* **Weiteres Vorgehen:**

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen, um diese Gerichtsstandsvereinbarung umzusetzen und den zuständigen Gerichten die Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen (insbesondere etwaige Anträge nach § 36 ZPO analog oder § 38 ZPO, falls nötig, sowie Absprachen nach § 614 ZPO über die Revisionseinlegung).

Erläuterung

Entbehrlich, aber hilfreich.

Textvorschlag

1. **Zuständigkeit Commercial Court am Oberlandesgericht [Stadt]:**

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag – einschließlich solcher über Bestand, Gültigkeit oder Beendigung -- mit einem Streitwert ab EUR 500.000,-- im Anwendungsbereich des § 119b Abs. 1 GVG ist der Commercial Court beim Oberlandesgericht [Stadt] erstinstanzlich ausschließlich zuständig. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Commercial Court beim Oberlandesgericht [Stadt] für die folgenden Sachgebiete zuständig ist: [Wiedergabe der Sachgebiete nach §119b Abs. 1 Satz 1 GVG bzw. etwaiger Einschränkungen oder Erweiterungen nach § 119b Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG.]

2. **[Optional] Commercial Chamber am Landgericht [Stadt]:**

In den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Commercial Court nach Ziffer 1 nicht begründet ist, weil der Streitwert unter EUR 500.000,-- liegt, ist der Rechtsstreit ausschließlich vor einer Commercial Chamber des Landgerichts [Stadt] zu verhandeln, sofern eine solche – auch für geringere Streitwerte – eingerichtet ist und die Streitigkeit in die Sachgebiete des § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG fällt. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien, das Verfahren in englischer Sprache durchzuführen. [Optional]: § 184a Abs. 3 Satz 2 GVG gilt nicht.

3. **[Optional] Zuständigkeit Alternativer Commercial Court / Commercial Chambers bei Zuständigkeitsänderung:**

Für den Fall, dass die Annahme unter obiger Ziffer 1, Satz 2 nicht oder nicht mehr zutrifft, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit eines Commercial Courts, der für das Sachgebiet [Sachgebiet] [optional: oder ein vergleichbares Sachgebiet] zuständig ist. [Optional] Die Parteien gehen davon aus, dass dies auf die Commercial Courts in [Städte] zutrifft. Ziffer 2 gilt entsprechend.

4. **[Optional] Zuständigkeit Alternativer Commercial Court / Commercial Chambers bei anderem Sachgebiet:**

Für den Fall, dass die Zuständigkeit des Commercial Court am Oberlandesgericht [Stadt] nicht gegeben ist, weil der Rechtsstreit nicht in die Sachgebietszuständigkeit fällt, vereinbaren die Parteien, dass jeder andere Commercial Courts zuständig sein soll, der für das relevante Sachgebiet zuständig ist. Die Parteien wirken darauf hin, dass der Rechtsstreit an den zuständigen Commercial Court verwiesen wird. Ziffer 2 gilt entsprechend.

5. **[Optional] Englisch als Verfahrenssprache**

Die Parteien vereinbaren, ein Verfahren nach Ziffern 1 oder 3, Satz 1 in englischer Sprache zu führen, sofern der Commercial Court auf Englisch verhandeln kann. [Optional]: § 184a Abs. 3 Satz 2 GVG gilt nicht.

6. **[Optional] Auffanggerichtsstand**

Für alle übrigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien im Übrigen [Stadt], Bundesrepublik Deutschland, als ausschließlichen Gerichtsstand.

7. **[Optional] Weiteres Vorgehen:**

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen, um diese Gerichtsstandsvereinbarung umzusetzen und den zuständigen Gerichten die Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen (insbesondere etwaige Anträge nach § 36 ZPO analog oder § 38 ZPO, falls nötig, sowie Absprachen nach § 614 ZPO über die Revisionseinlegung).

Zum Vergleich: Musterklausel Commercial Court Stuttgart

- (1) Ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung (einschließlich seiner Anlagen) ist Stuttgart, Deutschland.
- (2) Die Parteien vereinbaren die ausschließliche erstinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Courts Baden-Württemberg am Oberlandesgericht Stuttgart, sofern
 - die Streitigkeit in eines der Sachgebiete nach § 7 Abs. 2 ZuVOJu BW in der jeweils gültigen Fassung fällt und
 - der Streitwert die in § 119b Abs. 1 GVG genannte Streitwertschwelle erreicht oder überschreitet [aktuell 500.000,00 Euro].
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die Streitigkeit von einer Commercial Chamber des Landgerichts Stuttgart (Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen) entschieden werden soll, sofern
 - die Streitigkeit in eines der Sachgebiete nach § 7a Abs. 2 ZuVOJu BW in der jeweils gültigen Fassung fällt und
 - der Streitwert die in § 119b Abs. 1 GVG genannte Streitwertschwelle unterschreitet [aktuell 500.000,00 Euro].

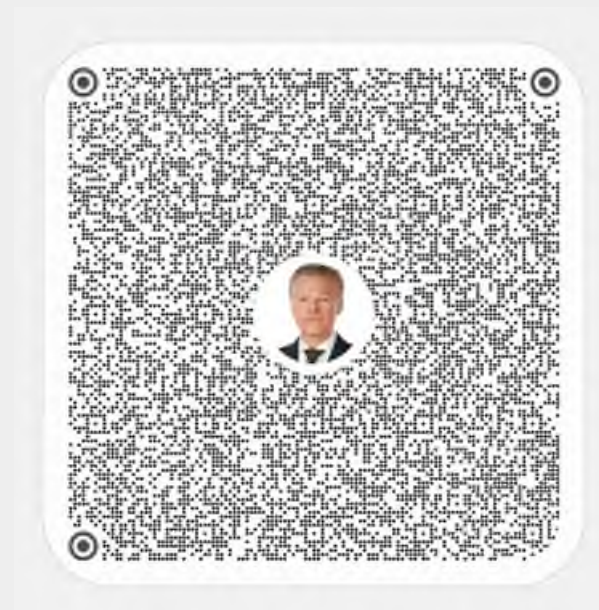
Die funktionelle Zuständigkeit der Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen als Commercial Chamber des Landgerichts Stuttgart richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Variante 1: Deutsche Verfahrenssprache
Die Parteien sind sich einig, dass das Verfahren nach Abs. 2 oder Abs. 3 in deutscher Sprache geführt werden soll. Die Parteien verzichten auf die Übersetzung englischsprachiger Dokumente, die als Anlagen zu Schriftsätzen vorgelegt oder sonst in das Verfahren eingeführt werden.
- (5) Variante 2: Englische Verfahrenssprache
Die Parteien sind sich einig, dass das Verfahren nach Abs. 2 oder Abs. 3 in englischer Sprache geführt werden soll. Die Parteien verzichten auf die Übersetzung deutschsprachiger Dokumente, die als Anlagen zu Schriftsätzen vorgelegt oder sonst in das Verfahren eingeführt werden.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, die erforderlichen Verfahrensanträge zu stellen, um die Zuständigkeit und Verfahrensführung nach den vorstehenden Absätzen umzusetzen.

Fragen?

- Diskussion
- Erfahrungen aus der Praxis?
- Ergänzungen?



Ihr Vortragender heute



Dr Mathias Wittinghofer, FCI Arb

Partner,
Head of Dispute Resolution Germany